

Das gilt neu im Biolandbau 2010

In den Bioverordnungen des Bundes und in den Knospe-Richtlinien treten per 1.1.2010 verschiedene kleinere und grössere Anpassungen in Kraft. Dieses Merkblatt gibt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einen Überblick über die wichtigsten Änderungen, versehen mit Links und Bestelladressen für weiterführende Informationen.





Betriebsmittelliste

2010 wird verschickt

Um Papier, Druck- und Versandkosten zu sparen, verschickt Bio Suisse auch 2010 die Richtlinien und Weisungen nicht automatisch an alle Betriebe. Die Betriebsmittelliste wird hingegen dem bioaktuell 1/10 beigelegt. Sämtliche Dokumente können gratis aus dem Internet heruntergeladen werden:

www.bioaktuell.ch
> Bioregelwerk

Merkblatt Fütterung

Unter www.shop.fibl.org kann das Merkblatt Nr. 1398 «Fütterungsrichtlinien 2010 nach Bio Suisse» gratis heruntergeladen werden.

Abkürzungen

BioSR	Bio Suisse Richtlinien
MKA	Markenkommission Anbau Bio Suisse
MKV	Markenkommission Verarbeitung und Handel Bio Suisse
BioV	Bioverordnung des Bundes
EVD-BioV	Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
DemR	Demeter Richtlinien
FIBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau

Allgemein

Vermarktung in den Discountkanal

Produzenten sind frei, Knospe-Ware Nachfragenden zu liefern. Allerdings dürfen im Discounter die Waren gegenüber den Konsumenten nur mit der Knospe ausgezeichnet und beworben werden, wenn der Discounter von Bio Suisse das ausdrückliche Recht dazu erhalten hat.

Produzenten stellen sich Discountern nur in Absprache mit Bio Suisse für breite Biowerbekampagnen zur Verfügung.

(BioSR Kap. 10.2)

Pflanzenbau

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Für die biologischen Erntegüter gilt ein GVO-Grenzwert von 0,1 % GVO-Material (DNA oder Protein). Grund für den Grenzwert: Werden in der Nähe biologischer Kulturen GVO-Kulturen der gleichen Art angebaut, besteht die Gefahr der GVO-Einkreuzung durch Pollenflug. Zudem bestehen Verunreinigungsrisiken durch Maschinen, Geräte und Transportmittel, die auch von nichtbiologisch wirtschaftenden Bauern genutzt werden.

(Bio SR 2.1.14)

Hydrokultur

Die Hydrokultur war bisher nicht speziell geregelt. Neu ist sie ausdrücklich verboten.

(BioV Art. 10 Abs. 2)

Pflanzenschutzmittel in Fallen

Neu dürfen in Fallen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die weder pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen noch mineralischen Ursprungs sind. Bedingung ist, dass jeglicher Kontakt der Mittel mit den essbaren Teilen der Pflanze ausgeschlossen ist.

(BioV Art. 11 Abs. 2)

Düngung

Mineralische N-Dünger (insbesondere Chilenitrat) sind neu explizit verboten.

(BioV Art. 12 Abs. 2)

Zufuhr von Recyclingdüngern: Die Recyclingdünger müssen die Kriterien bezüglich Rohmaterial aus Art. 3.2.1 Abschnitt a) der Weisung Nährstoffversorgung und die rechtlich verbindlichen Qualitätskriterien der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) erfüllen. Für Schwermetalle gelten die Grenzwerte der EVD-

BioV: Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0. Die in der Chemikalien-Restrisiko-Verordnung (ChemRRV) festgelegten Ausbringungsmengen (25 t TS/ha alle 3 Jahre) dürfen nicht überschritten werden.

(MKA-Ausführungsbestimmungen)

Nichtbiologisches vegetatives Vermehrungsmaterial

Bei der Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial gilt das Verbot für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Vermehrungsmaterial neu nur noch für Saatkartoffeln (Erleichterung vor allem für Erdbeersetzlinge). Im Gegenzug werden aber ausdrücklich Rückstandstests gefordert.

(BioV Art. 13a Abs. 6 und Art. 30 Abs. 2 und 2bis)

Neu wird eine Lenkungsabgabe auf konventionelle Saatkartoffeln und Erdbeersetzlinge erhoben. Zweck dieser Lenkungsabgabe ist, dass ein Käufer von konventionellem Saat- und Pflanzgut keinen Preisvorteil hat gegenüber einem Käufer von biologischem Vermehrungsmaterial. Für den Zukauf von nichtbiologischem Saat- und Pflanzgut braucht es zudem eine Ausnahmewilligung von der Biosaatgutstelle des FiBL.

(MKA-Weisung «Lenkungsabgabe bei Kartoffelsaatgut und Erdbeersetzlingen»)

Tierhaltung

Fütterung

Ab 1.1.2010 sind für Nichtwiederkäuer nur noch 5 % Futtermittelanteil aus nichtbiologischem Anbau erlaubt. Einzige Ausnahme sind die Pensionspferde: diese dürfen weiterhin 10 % nichtbiologisches Futter in der Ration erhalten.

(BioV Art. 39i Abs. 1 Bst. b und Art. 16a Abs. 9)

Der erlaubte nichtbiologische Futteranteil bei den Nichtwiederkäuern wird in der Bioverordnung und deshalb auch im Bio Suisse Regelwerk von 10 % auf 5 % gesenkt.

(BioSR Anhang 5)

Die Raufutterdefinition von Bio Suisse ist ergänzt worden. Neu gelten zusätzlich folgende Komponenten als Raufutter: Spelzen von Dinkel, Gerste, Hafer und Reis sowie Schalen von Sojabohnen, Kakaobohnen und Hirsekörnern.

(BioSR Anhang 3)

Rindviehhaltung

Die Bioverordnung verzichtet darauf, die Grösse der Kleinbetriebe festzulegen. Damit gilt neu die Ausnahme vom Anbindeverbot für Tiere der Rindergattung für alle Betriebe. Die RAUS-Bestimmungen müssen, wie bisher, selbstverständlich eingehalten werden.

(BioV Art. 15 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3)

Neu ist der Einsatz von ET-Stieren bei nichtbiologischen Aufzuchtstieren erlaubt.

(MKA-Ausführungsbestimmungen)

Yaks, Bisons und Wasserbüffel dürfen nicht enthornt werden. Es handelt sich um eine Anpassung an die übergeordnete Tierschutz-Gesetzgebung.

(BioV Art. 16e Abs. 3)

Ziegenhaltung

Gemäss Tierschutzverordnung dürfen 4 bis 10 Monate alten Ziegen nur noch frei in Gruppen gehalten werden.

(MKA-Weisung «Ziegenhaltung»)

Schweinehaltung

Nasenringe bei Schweinen sind generell verboten. Es handelt sich um eine Anpassung an die übergeordnete Tierschutz-Gesetzgebung.

(BioV Art. 16e Abs. 2)

Neu besteht die Möglichkeit, im Rahmen von befristeten Praxisversuchen auf Biobetrieben die Impfung gegen Ebergeruch zu bewilligen. Gesuche dazu können von wissenschaftlichen Institutionen beim BLW eingereicht werden.

(BioV Art. 16e bis)

Bei der Gruppenhaltung der säugenden Muttersauen gelten neu für die Auslauffläche mindestens 5 m² und für die minimale nicht überdachte Fläche 2,5m² pro Tier. Es handelt sich um eine Anpassung an die RAUS-Bestimmungen.

(MKA-Weisung «Schweinehaltung»)

Während jeder Säugeperiode muss den säugenden Zuchtsauen an mindestens 20 Tagen während mindestens einer Stunde Auslauf gewährt werden.

(RAUS-Bestimmungen in der Ethoprogrammverordnung; MKA-Ausführungsbestimmungen)

Kastration nach Artikel 3.1.12 gilt neu nicht mehr als eine Behandlung.

(BioSR 3.1.11)

Geflügelhaltung

Neu dürfen nichtbiologische Küken von Mast- und Legehybriden mit einer Ausnahmegewilligung der MKA zugekauft werden. Die Preisdifferenz zwischen den nichtbiologischen und den Knospe-Küken wird mit einer Lenkungsabgabe eingezogen.

(MKA-Weisung «Geflügelhaltung», MKA-Weisung «Lenkungsabgabe bei Küken»)

Die Geflügelkennzeichnungsverordnung verlangt mindestens 50 % Getreideanteil im Mastgeflügelfutter, wobei bis zu 5 % Getreidenebenprodukte enthalten sein dürfen. Bio Suisse musste ihre Weisung entsprechend anpassen.

(MKA-Weisung «Geflügelhaltung»)

(Hof-)Verarbeitung, Handel

Vermarktung in Discountkanal

Lizenznehmer, die ihre Produkte ohne geschützten Markennamen vertreiben, vermarkten ihre Produkte nicht im Discountkanal und nicht in Produktlinien, die sich durch tiefe Preise positionieren. Bei Produkten mit geschützter Marke dominiert diese und nicht die Knospe den Verkaufsauftritt.

(BioSR Kap. 10.2)

Kennzeichnung

Die Bioverordnung Art. 18 Abs. 1 Bst. g besagt neu, dass im Verzeichnis der Zutaten anzugeben ist, welche Zutaten biologisch produziert sind. Die bisherige Praxis der Kennzeichnung von nichtbiologischen Zutaten wird vom Verband der Kantonschemiker nicht mehr akzeptiert. Daher müssen alle neuen Verpackungen in der Zutatenliste dieser Anforderung angepasst werden.

(MKV-Weisung «Anforderungen zur Kennzeichnung von Produkten und Werbemitteln mit der Knospe»)

Milch und Milchprodukte

Für Süssspeisen und Desserts sowie Speiseeis und Sorbet sind analog zu anderen Milchprodukten die Verarbeitungsverfahren (Bactofugation, Thermisation, Homogenisation, Pasteurisation) in der Kennzeichnung zu deklarieren.

(MKV-Weisung «Milch und Milchprodukte», Kap. 2.11.6 und 2.12.6)

Gelierzmittel

Aufgrund vieler Nachfragen von Hofverarbeiterinnen ist als zusätzliches Gelierzmittel Agar Agar zugelassen.

Impressum

Dieses Service-Blatt ist eine Beilage von

bioaktuell Nr. 10/09, Dezember 09/Januar

10. Herausgeber:

Bio Suisse, 4053 Basel, und FiBL, 5070 Frick.

Die Texte stellte Res Schmutz vom FiBL zusammen.

Mitarbeit:

BLW: Barbara Steiner

Bio Suisse: Beatrice

Scheurer-Moser,

Sabine Würth

Demeter:

Susanna Küffer

Migros: Katrin Gruber

KAGfreiland:

Denise Marty

Bio Weide-Beef:

Jakob Spring

Natura-Beef:

Peter Leuenberger

Nachbestellungen: FiBL,

Ackerstrasse, 5070 Frick,

Tel. 062 865 72 72,

Fax 062 865 72 73,

info.suisse@fibl.org.

Lob und Kritik sind willkommen:

bioaktuell@fibl.org,

Ackerstrasse, 5070 Frick,

Fax 062 865 72 73.

Titelbild: Bio Suisse

Bioregelwerk 2010

Ab Februar 2010 ist

«Das Bioregelwerk 2010» auf www.bioaktuell.ch verfügbar. Es

kann online verwendet, gratis heruntergeladen

oder für 30 Franken als CD gekauft werden. Das

Bioregelwerk enthält

alle Richtlinien, Wei-

sungen, Verordnungen,

Reglemente und Listen,

die etwas mit Bioland-

bau in der Schweiz zu

tun haben. Das Biore-

gelwerk ist dreisprachig

(D, F, I). Bezug der CD

(Bestellnummer 1283):

FiBL, Ackerstrasse, 5070

Frick, Tel. 062 865 72

72, Fax 062 865 72 73,

E-Mail info.suisse@fibl.org.

www.shop.fibl.org.



Migros-Bio

Migros hat seit 1.1.2006 keine eigenen Biorichtlinien mehr für die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz. Alle inländischen Produkte stammen von Betrieben, die nach den Richtlinien von Bio Suisse zertifiziert sind. Für Importe gilt die EU-Bioverordnung und für Verarbeitung/Handel gelten die Bioverordnung sowie ergänzende eigene Richtlinien. Letztere wurden überarbeitet und auf den 1.3.2009 in Kraft gesetzt. Sie sind herunterladbar unter www.bioaktuell.ch > Bioregelwerk.



Bio Weide-Beef

Keine Änderungen per 1.1.2010



Natura-Beef

Keine Änderungen per 1.1.2010.

(MKV-Weisung «Obst, Gemüse, Kräuter, Pilze und Sprossen», Kap. 2.3.5)

Eier und Eiprodukte

Gefärbte Eier dürfen in transparentem Kunststoff verpackt werden, sodass man die Färbung sehen kann. Ansonsten sind Kunststoffschachteln als Verpackung nicht zugelassen. Ferner müssen als Überzugsmittel verwendete Pflanzenöle neu biologisch sein.

(MKV-Weisung «Eier und Eiprodukte», Kap. 2.1.4 und 3.6)

Gastronomie

Ein neues, vereinfachtes Modell – die Knospe-Produkte-Küche – wurde eingeführt: Knospe-Rohstoffe und -Fertigprodukte können ausgelobt werden, ohne dass eine Kontrolle und Zertifizierung auf privatrechtlicher Ebene erforderlich ist. Eine Kontrolle erfolgt über die staatliche Lebensmittelkontrolle. Möglich ist dies, weil die Gastronomie nicht im Geltungsbereich der Bioverordnung ist. Auch für dieses Modell müssen die Gastrobetriebe mit Bio Suisse einen Vertrag abschliessen.

(MKV-Weisung «Gastronomie», Kap. 2)

Biohefe ab 1.1.2014

Neu gilt die Bioverordnung auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen. Zukünftig muss biologische Hefe verwendet werden, denn Hefe wird als Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs betrachtet. Bis 31. Dezember 2013 darf noch nichtbiologische Hefe verwendet werden. (Die Verwendung von Knospe-Hefe für Bio Suisse Lizenznehmer als verpflichtende Vorgabe gilt bereits seit 1. Juli 2004.)

(BioV Art. 2 Abs. 3; Art. 16j Abs. 2 Bst. a; Art. 16m; Art. 39j Bst. b; EVD-V Art. 3a)

Demeter



Ausgezeichnet biodynamisch.

Pflanzenbau

Präzisierung Kalidüngung

Die zugelassenen Kalidünger Kalirohsalz, Kaliummagnesia und Kaliumsulfat dürfen nur aus natürlich vorkommenden Kalisalzquellen stammen.

(DemR Anhang 1 Kap. 2)

Mittel gegen Pilzkrankheiten

Neu ist auch Kaliumcarbonat zugelassen.

(DemR Anhang 2 Kap. 4)

Verarbeitung und Handel

Nur kleine Anpassungen. Diese werden Mitte Dezember 2009 beschlossen.

KAGfreiland



Ferkelkastration

Die Kastration unter Lokalanästhesie ist für eigene und zugekaufte Ferkel verboten. Aus Sicht von KAGfreiland ist das die schlechteste Betäubungsmethode. Für die anderen Kastrations- und Betäubungsmethoden gelten die Bestimmungen von Bio Suisse.

(KAGfreiland-Richtlinien für Schweine, Kap. 3.1)